

Beitragsordnung

(Stand: 24. September 2022)

Die Mitgliederversammlung hat auf Grundlage von § 6 (2), § 13 Abs (3) lit. (c) und § 17 der Satzung folgende Beitragsordnung beschlossen:

- (1) Alle Mitglieder (ordentliche Mitglieder und Förderer) zahlen einen **Mitgliedsbeitrag**.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich jährlich im Voraus erhoben. Bei einem Beitritt während des Jahres ist der Beitrag jeweils monatsanteilig zu zahlen. Auf Wunsch des Mitglieds kann der Mitgliedsbeitrag auch vierjährlich oder monatlich gezahlt werden.
- (3) Die (jährlichen) Mitgliedsbeiträge sind jeweils zum 15. Februar eines jeden Jahres fällig und sollen zu diesem Zeitpunkt eingezogen werden. Vierteljährliche oder monatliche Beiträge werden jeweils zum Ersten eines Monats bzw. Quartals fällig und eingezogen.
- (4) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags beträgt mindestens EUR 10,00 im Monat/ EUR 120,00 im Jahr für ordentliche Mitglieder ab 18 Jahre und EUR 1,00 EUR im Monat / EUR 12 im Jahr für Kinder ab 6 Jahre und Jugendliche.
- (5) Ein ordentliches Mitglied kann – zur solidarischen Unterstützung des Vereins und der Mitglieder – freiwillig einen höheren Mitgliedsbeitrag zahlen (EUR 20 im Monat oder EUR 30 im Monat oder einen höheren Betrag, den es selbst für angemessen hält). Ein Bewerber bzw. eine Bewerberin teilt den freiwillig erhöhten Betrag im Rahmen des Aufnahmeantrags dem Vorstand mit, ein Mitglied jederzeit, wenn es einen höheren Beitrag zahlen oder wieder auf den Mindestbeitrag ermäßigen will.
- (6) Förderer zahlen einen selbstgewählten Betrag als Förder-Mitgliedsbeitrag, mindestens EUR 1,00 im Monat / EUR 12,00 im Jahr. Ein Bewerber bzw. eine -bewerberin als Förderer teilt den entsprechenden Betrag im Rahmen des Aufnahmeantrags dem Vorstand mit, ein Förderer jederzeit, wenn es einen höheren Beitrag zahlen oder wieder auf den Förder-Mindestbeitrag ermäßigen will.
- (7) Der Vorstand kann auf Antrag Mitgliedsbeiträge ermäßigen, ganz oder teilweise erlassen oder stunden, wenn ein Mitglied oder Förderer glaubhaft macht, vorübergehend zur Leistung nicht in der Lage zu sein.

- (8) Der Verein erhebt von ordentlichen Mitgliedern außerdem eine **Aufnahmegebühr** in Höhe von EUR 25,00. Die Aufnahmegebühr ist fällig bei Aufnahme und kann mit der ersten Zahlung des Mitgliedsbeitrags beglichen werden. Förderer zahlen keine Aufnahmegebühr.
- (9) Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Vereins oder der Vereinseinrichtungen können Gebühren erhoben werden. Hierfür bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (10) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben für die Zwecke des Vereins können von den ordentlichen Mitgliedern höhere **Umlagen** bis zu einer Höhe von maximal EUR 100,00 erhoben werden. Hierfür bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Klarstellend: Förderer müssen nicht, können aber Umlagen zahlen,
- (11) Für den reibungslosen Ablauf der Zahlungen erteilt jedes Mitglied (auch Förderer) dem Verein eine Einzugsermächtigung bzw. ein SEPA-Lastschriftmandat. Der Einzug der Zahlungen soll grundsätzlich durch Einzug/Lastschrift erfolgen. Nur bei jährlicher Zahlweise ist auch die Zahlung per Überweisung oder Dauerauftrag möglich.
- (12) Alle ordentlichen Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und bis zum vollendeten 65. Lebensjahr müssen jährlich zwölf **Arbeitsstunden** zum Erhalt und/oder zur Pflege der vereinseigenen Einrichtungen und Anlagen oder der sonstigen Ziele und Zwecke des Vereins erbringen. Klarstellend: Förderer können, müssen aber keine Arbeitsstunden erbringen.
- (13) Bei der jährlichen Hauptversammlung soll der Vorstand mehrere Arbeitstermine anbieten. Diese Termine sollen in der Regel auf vier Stunden angesetzt sein, können aber auch kürzer oder länger sein. Arbeitsstunden können nach Absprache mit dem Vorstand oder vom Vorstand mit der Verwaltung der Arbeitsstunden beauftragten Mitgliedern auch unabhängig von den Arbeitsterminen erbracht werden.
- (14) Wird die Anzahl der Arbeitsstunden nicht erfüllt, erhebt der Verein pro nicht geleistete Stunde einen Betrag in Höhe von EUR 10,-. Der eventuell fällig werdende Betrag wird per Lastschrifteinzug in dem Monat abgebucht, der auf den Monat folgt, in dem das ordentliche Mitglied über die Abrechnung der Stunden informiert wurde.
- (15) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Aufnahmegebühren, Beiträgen, Umlagen und von Arbeitsstunden befreit.
- (16) Diese Beitragsordnung tritt in Kraft **ab 01. Januar 2023**.